

Abstimmung vom 26.2.1978

Entschärfter Konjunktur- artikel findet eine Mehr- heit – auch bei den Stän- den

**Angenommen: Bundesbeschluss über den Kon-
junkturartikel der Bundesverfassung**

Brigitte Menzi

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstim-
mungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und
Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Entschärfter Konjunkturartikel
findet eine Mehrheit – auch bei den Ständen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger
und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–
2007. Bern: Haupt. S. 375–376.

Herausgeber dieses Dokuments: Swisssvotes – die Datenbank der eidgenössi-
schen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrik-
strasse 8, 3012 Bern. www.swisssvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Nach dem unglücklichen Scheitern des Konjunkturartikels von 1975 (vgl. Vorlage 246) unterbreitet der Bundesrat dem Parlament bereits ein Jahr später einen neuen Entwurf mit ähnlicher -Stossrichtung. Nach wie vor zeigt er sich von der -Notwendigkeit einer verfassungsmässigen Verankerung der Konjunkturpolitik überzeugt. Das übergeordnete Ziel staatlicher Wirtschaftspolitik besteht nach Ansicht der Landesregierung in der Garantie einer stabilen Wirtschaft, wobei der Staat nicht direkt intervenieren, sondern über die Beeinflussung der Rahmenbedingungen das Funktionieren der Wirtschaft gewährleisten soll.

Der nun vorgelegte zweite Entwurf sieht demzufolge nur noch in den drei «klassischen» Massnahmebereichen Geld- und Kreditpolitik, öffentliche Finanzen und Aussenwirtschaft Eingriffe vor, welche – falls nötig – von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen dürfen. Mit dem Verzicht auf zusätzliche Interventionsmöglichkeiten trägt der Bundesrat der bürgerlichen Opposition gegen den ersten Konjunkturartikel Rechnung. Er lässt sich allerdings auch für die Zukunft die Möglichkeit eines Rückgriffs auf den Notrechtsartikel offen. Als konjunkturpolitische Neuheit soll dem Bund die Kompetenz eingeräumt werden, die Unternehmungen in guten Zeiten zur Äufnung einer finanziellen Reserve für die Arbeitsbeschaffung in Krisenzeiten zu verpflichten. Um auch die föderalistischen Bedenken auszuräumen, werden bei den finanzpolitischen Kompetenzen sämtliche Bestimmungen gestrichen, welche die Souveränität der Kantone und Gemeinden tangieren könnten. Dies betrifft insbesondere das Recht auf Anpassung der Bundesbeiträge und der Kantonsanteile an die jeweilige Konjunkturlage.

Trotz der Bemühungen des Bundesrates, möglichst alle strittigen Punkte des ersten Konjunkturartikels auszumerzen, kommt es im Parlament zu einem langwierigen Differenzbereinigungsverfahren, wobei die Volkskammer mehrheitlich für ein Festhalten am bundesrätlichen Entwurf plädiert, die Ständekammer hingegen den Argumenten der Kantone und der Unternehmer vermehrt Beachtung verschaffen will. Am Ende einigt man sich auf einen Kompromiss, der zwar alle Vorschläge des Bundesrates aufrechterhält, jedoch in abgeschwächter Form. So wird zwar das Obligatorium zur Bildung von Reserven beibehalten, dem Bund aber untersagt, Vorschriften über deren Verwendung zu machen. Gesamthaft gesehen, präsentiert sich der neue Konjunkturartikel wesentlich zurückhaltender als sein Vorgänger aus dem Jahre 1975.

GEGENSTAND

In die Bundesverfassung aufgenommen werden sollen unter anderem folgende Bestimmungen: Der Bund trifft Vorkehrungen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung. Bei Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und -Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft ist der Bund befugt, nötigenfalls von der Handels- und Gewerbe-

freiheit abzuweichen. Bund, Kantone und Gemeinden haben ihre Haushalte auf die Erfordernisse der Konjunkturlage auszurichten. Er kann die Unternehmungen zur Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten..

ABSTIMMUNGSKAMPF

Da der neue Artikel ausser der Vorschrift über die Arbeitsbeschaffungsreserven nur in den drei klassischen Staatsinterventionsgebieten Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit erlaubt und auch auf die Beeinflussung der Finanzpolitik der Kantone und Gemeinden verzichtet, erwächst ihm im Abstimmungskampf keine ernsthafte Opposition. Einzig die extrem föderalistisch gesinnten Unternehmer- und Gewerbeverbände der Waadt sowie die PdA geben die Neinparole aus. Von den Befürwortern wird vor allem hervorgehoben, dass mit dem Verfassungsartikel endlich die Grundlage für das längst fällige Notenbankgesetz geschaffen werde.

ERGEBNIS

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie alle Kantone heissen den neuen Verfassungsartikel mit 68,4% Jastimmen gut. Die Beteiligung beträgt 48,0%. Am höchsten ist die Zustimmung mit 76,2% im Kanton Basel-Stadt, am tiefsten im Wallis mit 52,7% Jastimmenanteil. Wie aus der Nachbefragung hervorgeht, war die Mehrheit der Bürger mangelhaft über den Inhalt der Vorlage informiert.

QUELLEN

BBI 1976 III 677; BBI 1977 III 251. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1975 bis 1978: Wirtschaft – Wirtschaftspolitik – Konjunkturpolitik. Vox Nr. 5.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.